

AEB «Allgemeine Einkaufsbedingungen»

Version 1.0

1. Allgemeines

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend «AEB») sind für alle Bestellungen der Witschi Electronic AG (nachfolgend «Witschi») massgebend. Alle Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und Witschi, welche die vorliegenden AEB ergänzen oder ändern, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- 1.2. Ohne ausdrückliche schriftliche Anerkennung von Witschi sind jegliche allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wegbedungen.
- 1.3. Die Unterzeichnung eines Liefervertrages bzw. einer Bestellung oder aber die tatsächliche Ausführung einer Bestellung von Witschi, gilt als Zustimmung des Lieferanten zu den vorliegenden AEB.

2. Bestellung

- 2.1. Rechtsverbindliche Bestellungen können per Briefpost, Fax, mittels elektronischer Datenübermittlungsformen, mündlich oder telefonisch übermittelt werden.
- 2.2. Jede Bestellung muss vom Lieferanten innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen ab Bestelldatum per Brief, Fax oder E-Mail bestätigt werden.
- 2.3. Annulliert Witschi bereits bestätigte Bestellungen, stellt der Lieferant die Arbeit umgehend ein. Witschi entschädigt den Lieferanten, gegen Nachweis, für bereits eingekaufte Rohmaterialien und geleistete Arbeit. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen.
Kosten für die Ausarbeitung von Offerten werden ohne entsprechende schriftliche Vereinbarung nicht vergütet.

3. Lieferung, Liefertermine

- 3.1. Der Lieferant garantiert die Verfügbarkeit der Produkte zu den vereinbarten Konditionen und Lieferzeiten.
- 3.2. Jede Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen, der über den genauen Inhalt der Sendung Auskunft gibt, wobei zumindest Bestellnummer, Bestellposition, Artikelnummer, Artikelbezeichnung, Stückzahl, zollrechtlicher Ursprung, Lieferdatum, Lieferadresse, Besteller und Absender aufgeführt sein müssen. Bei fehlenden Angaben ist Witschi dazu berechtigt die Ware auf Kosten des Verkäufers zu retournieren.
- 3.3. Die in den Bestellungen festgelegten Mengen sind einzuhalten. Mehr- oder Minderlieferungen werden nur nach Vereinbarung akzeptiert.
- 3.4. Vereinbarte Liefertermine und Lieferorte sind verbindlich. Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der

vorgeschriebenen Lieferadresse. Die Lieferung erfolgt stets auf Gefahr des Lieferanten bis zum vereinbarten Lieferort.

3.5. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind sämtliche Lieferungen gemäss DAP Incoterms® 2020 an den vereinbarten Lieferort zu liefern.

3.6. Sofern Witschi vorzeitige Lieferungen annimmt, werden die daraus resultierenden Mehrkosten (z.B. Lagerkosten) mit dem Kaufpreis verrechnet werden.

3.7. Mit dem Verfall des Liefertermins gerät der Lieferant automatisch in Verzug und hat Witschi sämtliche daraus resultierenden Schäden zu ersetzen. Alternativ hat Witschi die Möglichkeit der Ansetzung einer kurzen Nachfrist. Witschi ist nicht verpflichtet, das Wahlrecht sofort nach Eintritt des Verzugs auszuüben; Art. 190 Obligationenrecht (OR) ist wegbedungen.

Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf Ersatz des Verzugschadens dar.

3.8. Im Falle des Lieferverzuges ist die Witschi berechtigt, eine pauschale Verzugsstrafe in der Höhe von 3% des Lieferwertes zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10% des Gesamtlieferwertes, unabhängig davon, ob Witschi ein Schaden in entsprechender Höhe entstanden ist oder nicht. Weitergehende gesetzliche und/oder vertragliche Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Dem Lieferanten steht kein Recht zu, sich gegen Zahlung der Vertragsstrafe von einer Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zu befreien.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1. Die vereinbarten Preise sind Fixpreise und schliessen sämtliche Nebenkosten ein. Kosten des Lieferanten im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Angeboten werden nicht vergütet.

4.2. Die Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, innert 30 Tage nach Wareneingang und Rechnungsstellung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Vorauszahlung leistet Witschi nur gegen Bankgarantie.

4.3. Zahlungen bzw. Teilzahlungen stellen keine Anerkennung von Menge, Preis und Qualität dar.

4.4. Witschi ist berechtigt bei mangelhafter Lieferung, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzubehalten.

4.5. Für jede Lieferung ist eine separate Rechnung mit Ausweis der Mehrwertsteuer und Vermerk der Witschi-Bestellnummer auszustellen. Bei Warenlieferungen ist für jede Rechnungsposition der Warenursprung, die Zolltarifnummer, die allfällige Präferenz laut dem anwendbaren Freihandelsabkommen bzw. der dazugehörige Ursprungsnachweis in formell korrekter Weise aufzuführen. Rechnungen ohne diese Angaben werden zurückgewiesen.

4.6. Die Abtretung von gegenüber Witschi bestehender Forderungen, wie auch die Verrechnung mit Gegenforderungen, ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Witschi zulässig.

5. Gewährleistung

5.1. Der Lieferant gewährleistet gegenüber Witschi, dass sämtliche Produkte inkl. deren Lieferung den anerkannten Regeln der Technik und den anwendbaren

rechtlichen Bestimmungen entsprechen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, Vorgaben und Richtlinien von Behörden sowie Industriestandards.

5.2. Der Lieferant gewährleistet gegenüber Witschi, dass sämtliche Produkte frei von Mängeln sind und die vereinbarten oder vorausgesetzten Eigenschaften und Spezifikationen aufweisen und erfüllen. Die Gewährleistung erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten des Lieferanten hergestellten Teile.

Der Lieferant prüft Menge und Qualität der Ware vor dem Versand.

5.3. Die Sachgewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Abnahme der Ware durch Witschi; sie beginnt für ersetzte und reparierte Teile mit deren Lieferung neu zu laufen.

5.4. Die sofortige Prüfe- und Rügepflicht im Sinne von Art. 201 OR (oder Art. 367 OR) ist wegbedungen.

5.5. Bei jedem Mangel hat Witschi zunächst das Recht, vom Lieferanten die Beseitigung des Mangels auf Kosten des Lieferanten innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Gelingt dem Lieferanten die Nachbesserung nicht innert dieser Frist, kann Witschi durch schriftliche Erklärung entweder erneut eine Frist zur Nachbesserung ansetzen oder Ersatzlieferung mängelfreier Produkte verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Der Lieferant haftet ohne Rücksicht auf die Ursache des Mangels (z.B. unsorgfältige Arbeit, Verwendung untauglichen Materials, Abweichung von Plänen oder Vorgaben von Witschi etc.) und unabhängig vom Verschulden. Die Gewährleistung erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten des Lieferanten hergestellten Teile sowie auf Hilfspersonen.

5.6. Zusätzlich gewährleistet der Lieferant gegenüber Witschi während der gesetzlichen Rechtsgewährleistungsfrist, dass die Produkte frei von Rechten Dritter sind, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, Eigentumsrechte, Immaterialgüterrechte oder sonstige Schutzrechte. Wird Witschi dennoch von Dritten aufgrund oder im Zusammenhang mit dem Kauf bzw. Weiterverkauf oder einer sonstigen Nutzung der Produkte in Anspruch genommen, so stellt der Lieferant Witschi von sämtlichen Ansprüchen frei und hält sie vollumfänglich schadlos.

6. Weitere Verpflichtungen des Lieferanten

6.1. Der Lieferant wird Witschi mindestens 6 Monate zum Voraus jede Änderung am Produkt oder am Produktionsprozess schriftlich melden, die zu einer Veränderung der Eigenschaften der gelieferten Ware führen könnte. Der Lieferant haftet der Witschi für Schäden und Kosten aus einer unterlassenen Meldung.

6.2. Der Lieferant verpflichtet sich, im eigenen Betrieb und in seinen Tätigkeiten und Vertragsbeziehungen (einschliesslich Lieferketten) die Regeln der sozialen Verantwortung des Unternehmens, ethische Standards und alle diesbezüglich geltenden Gesetze und sonstigen anwendbaren Vorschriften einzuhalten (nachfolgend «Ethische Standards»).

Die vom Lieferanten und seinen Zulieferern und weiteren Vertragspartnern einzuhaltenden Ethischen Standards umfassen insbesondere die Einhaltung der Menschenrechte, Verzicht auf Zwangs- und Kinderarbeit, keine Diskriminierung von Mitarbeitenden, Einhaltung geltender Umweltvorschriften, keine Korruption.

6.3. Der Lieferant verpflichtet sich, den Verhaltenscodex für Zulieferer einzuhalten. Diese ist unter folgender Adresse zu finden: **XXX**

7. Immaterialgüterrechte, Werkzeuge und Maschinen

7.1. Soweit Witschi dem Lieferanten Material, Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle und sonstige Hilfsmittel (nachfolgend «Leihwerkzeuge»), zur Verfügung stellt anerkennt der Lieferant, dass das Eigentum an den vorgenannten Hilfsmitteln alleine bei Witschi verbleibt und Witschi ein unbeschränktes Aussonderungsrecht zuerkannt wird.

7.2. Die vorstehend erwähnten Leihwerkzeuge, dürfen Dritten nicht überlassen werden und sind nur zur Erfüllung der Bestellung zu verwenden. Schäden an den Leihwerkzeugen sind Witschi unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant haftet gegenüber Witschi unbeschränkt für den Schaden an den Leihwerkzeugen, die aus unsachgemäßem Gebrauch resultieren.

7.3. Jede Haftung von Witschi für Schäden jeglicher Art, welche aus dem unsachgemässen Gebrauch der Leihwerkzeuge resultieren, wird ausgeschlossen. Witschi übernimmt keine Haftung für Drittschäden jeglicher Art, welche durch die Benutzung der Leihwerkzeuge allenfalls entstehen können.

8. Firmen- und Warenzeichen

Sofern Witschi dies wünscht, sind die Firmen- und Warenzeichen auf den von Witschi bestellten Waren gemäss Anordnung anzubringen. Die so gekennzeichneten Gegenstände dürfen ausschliesslich an Witschi geliefert werden. Beanstandete und von Witschi zurückgesandte Waren, welche mit dem eigenen Firmen- oder Warenzeichen versehen sind, müssen nach Rücksprache und schriftlicher Bestätigung unbrauchbar gemacht werden.

9. Geheimhaltung

Alle Pläne, Zeichnungen, technischen Unterlagen und andere nicht öffentlich zugängliche Informationen, die dem Lieferanten von Witschi zur Verfügung gestellt werden, müssen vertraulich behandelt werden und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Will der Lieferant mit diesem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, so bedarf er der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von Witschi.

10. Gerichtsstand / anwendbares Recht

10.1. Das Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten und alle gestützt darauf erteilten Bestellungen unterstehen schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG/Wiener Kaufrecht) sowie aller kollisionsrechtlichen Bestimmungen.

10.2. Alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Vertrag werden ungeachtet ihres Rechtsgrundes ausschliesslich durch die ordentlichen Gerichte am Sitz der Witschi (Büren an der Aare, Schweiz) entschieden. Witschi ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Sitz oder am Ort einer Niederlassung zu belangen.

10.3. Die vorliegenden AEB sind in deutscher, französischer und englischer Sprache abgefasst. Massgebend ist die deutsche Fassung

11.Übergangsbestimmungen

Die aktuelle Fassung in Version 1.0 gilt ab 01.03.2025 und ersetzt alle vorherigen Fassungen.